

Aemtlliche Verlautbarungen.

B. 1296. (3) Nr. 11115/VI.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuer-Objecten in den unten angeführten Steuer-Gemeinden, in doppelter Art, und zwar: auf das Verwaltungsjahr 1839, unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertrags-Aussündigung drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres, auch auf die Dauer eines weiteren Jahres unter der gleichen Bedingung mit dem Bedeuten, daß durch Unterlassung der Aussündigung der Vertrag wieder auf ein weiteres

Jahr erneuert werde, mit Ende des Verwaltungsjahres 1841, jedoch ohne vorhergegangene Aussündigung zu erlösen habe, dann auf drei Jahre ohne dieser Bedingung versteigerungsweise in Pacht ausgeboten und die dießfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach der hohen Subernal-Circulende vom 20. Juni 1836, Nr. 13938, verfaßten, und mit dem Vadium belegten schriftlichen Offerten überreicht werden können, wenn es die Pachtzussigen nicht vorziehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung dem k. k. Gefällenwachunterinspector in Neustadt zu übergeben, an den nachbenannten Tagen und Orten werde abgehalten werden.

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirke	Am	Bei der k. k. Bezirksobrigkeit der Staatsherrschaft	Ausrufspreis für			
				Wein, Weinmost und Maische, dann Obstmost		Fleisch	
				fl.	kr.	fl.	kr.
Landstraß St. Barthelme Eschadesch	Landstraß	27. September 1838 Vormittags von 10 bis 12 Uhr	Landstraß	2015	—	655	—
				zweitausend sechshundert siebenzig Gulden C. M.			

Von zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Vadium zu erlegen, die schriftlichen Offerten aber würden, wenn sie nicht mit dem 10procentigen Vadium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Uebrigens können

nen die sämmtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei dem obgedachten Gefällenwachunterinspector eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 9. September 1838.

B. 1305. (3)

Nr. 97.

Minuendosolicitation.

Zur Ueberlassung der im Sitticherhofe zu Laibach, für das Verwaltungsjahr 1838 bewilligten, aus Maurer-, Zimmermanns-, Tischler-, Schlosser-, Anstreicher-, Glaser-, Spengler- und Hafnerarbeit bestehenden, und auf 178 fl. 21 ³/₄ kr. buchhalterisch bemessenen Conservations-Arbeiten, wird in Folge Verordnung der löblichen k. k. Cameral-Bezirks-

Verwaltung zu Laibach ddo. 10. d. M., B. 11123, am 21. d. M. Vormittags um 9 Uhr in dem Amtlocale des k. k. Bezirkscommissariats der Umgebungen Laibachs, im deutschen Hause zu Laibach eine öffentliche Minuendosolicitation abgehalten werden, wozu die Unternehmungslustigen mit dem Anhange eingeladen werden, daß sie die Baudevisen und Licitationsbedingnisse auch vorläufig daselbst einsehen können. — Verwaltungsamt der k. k. Fondsgüter zu Laibach am 12. September 1838.

3. 1291. (3)

Nr. 12288/1661 V. St.

R u n d m a c h u n g

A über die Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer und der Verzehrungssteuer-Zuschläge; dann B der Linienweg-, Brücken- und Wassermühle in der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach, und C der Erhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer von allen steuerpflichtigen Unternehmungen des Wein-, Wein- und Obstmoschankes und des Viehschlachtens und Fleischverschleißes im ganzen politischen Bezirke der Umgebung Laibachs. — In Beziehung auf die sub A bemerkten Pachtobjecte wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu Folge des hohen Hofkammerdecretes ddo. 23. Mai 1838, Z. 22010/1227, der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer und der Verzehrungssteuer-Zuschläge in der Provinzial-Hauptstadt Laibach auf die Dauer von drei Verwaltungsjahren, und zwar vom 1. November 1838 bis einschließlich den letzten October 1841, im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und durch die Annahme schriftlicher Offerte in Pacht gegeben werde. Von dieser Verpachtung wird jedoch ausgenommen der Bezug der landesfürstlichen Verzehrungssteuer, und zwar: a) von der Biererzeugung in der Provinzial-Hauptstadt Laibach; b) von der Erzeugung des Branntweins und anderer gebrannten geistigen Flüssigkeiten in der Provinzial-Hauptstadt Laibach; c) von den unter b bemerkten steuerpflichtigen Artikeln bei der Einfuhr in die Provinzial-Hauptstadt Laibach. — Die Versteigerung wird am 8. October 1838 um 10 Uhr Vormittags im Rathssaale der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung abgehalten werden. — Zur Pachtung wird jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Jene sowohl von der Uebernahme als der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Uebrigens sind auch diejenigen Individuen, welche zu Folge des neuen Strafgesetzes über Gefälligkeitsübertretungen wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefälligkeitsübertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft, oder wegen solchen Vergehens in Untersuchung gezogen und wegen des Ab-

ganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben, folgende Jahre von dem zur Sicherstellung des Verzehrungssteuergesells abzuhaltenden Verpachtungs-Licitations als Pachtungsbewerber ausgeschlossen. Wer im Namen eines Andern einen Anboth macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitations ausweisen und diese ihr übergeben. — Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Concurrenz treten, wird ein Badium von 10 Procent des festgesetzten Fiscalpreises bestimmt. Dieses Badium ist von den mündlichen Offerenten im Baren oder in österreichischen Staatsobligationen, bei letzteren nach dem bekannten letzten Wiener börsemäßigen Coursverthe, vor dem Beginne des öffentlichen Versteigerungsactes zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen. — Auf gleiche Art und Weise sind auch die schriftlichen Offerte zu belegen. Auf Offerte ohne beigegebenem Badium oder Einlagschein des bei einer der Cameral-Gefällen-Verwaltung unterstehenden landesfürstlichen Gefällscaße deponirten Badiums wird keine Rücksicht genommen. Nach beendeter Versteigerung wird der vom Meistbiether erlegte Betrag zurückgehalten, den übrigen Offerenten werden ihre Badien zurückgestellt werden, insofern es die Cameral-Gefällen-Verwaltung nach den obwaltenden Umständen nicht angemessen finden sollte, auch noch das Badium des einen oder des andern Anbiethers bis zur Entscheidung der hohen k. k. Hofkammer zurückzuhalten. — Die schriftlichen Submissionen werden bis zum Tage der abzuhaltenden mündlichen Versteigerung versiegelt und mit der Bezeichnung „Anboth für den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer und des Gemeindefiscals in der Provinzial-Hauptstadt Laibach“ von Außen versehen, im Bureau des Vorstandes der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung in Laibach im Hohn'schen Hause unter Cons. Nr. 262, oder auch während der mündlichen Versteigerung der Licitations-Commission verschlossen zu übergeben seyn. Dieselben werden nach Beendigung der mündlichen Versteigerung, nachdem alle anwesenden Licitanten erklärt haben, kein weiteres Anboth machen zu wollen, in Gegenwart der Pacht

lustigen eröffnet, und mit den mündlich gemachten Anbothen verglichen werden. — Sollten zwei oder mehrere schriftliche Submissionen einen gleichen, und zwar gegen den Ausschlag der mündlichen Licitation den für das Gefäll am vortheilhaftesten sich darstellenden Anboth enthalten, so wird die Wahl zwischen den zwei oder mehreren schriftlichen Anbothen der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten. Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß ein Anboth in den schriftlichen Offerten mit einem gleichen Anboth bei der mündlichen Licitation zusammentrifft, so wird dem Licitanten bei der mündlichen Versteigerung der Vorzug vor dem Offerenten im schriftlichen Wege eingeräumt werden. Die schriftlichen Offerte dürfen keine Klausel, welche mit den Licitationsbedingungen nicht im Einklange wäre, enthalten, sondern müssen vielmehr mit der Versicherung versehen seyn, daß der Offerent die in der Ankündigung und in den Licitationsbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. Offerte, welche nach dem Schlußtermine einkommen, so wie Offerte, welche wo anders als an dem oben bezeichneten Orte überreicht werden, bleiben eben so wie die Anbothe, welche abweichende Bedingungen enthalten, außer Berücksichtigung. — Der Pachtvertrag wird mit jenem Offerenten abgeschlossen werden, dessen Anboth für das Gefäll am vortheilhaftesten erscheint. — Die Entscheidung hierüber wird nach erfolgter hoher Hofkammergenehmigung, welche sich ausdrücklich vorbehalten wird, dem Ersteher eröffnet werden, bis wohin der Offerent oder die Offerenten, deren Wadien zurückbehalten werden, für den gemachten Anboth verbindlich bleiben. — Würde aber die Zustellung der Erledigung wegen Abwesenheit des Erstehers und wegen Abgangs eines Bevollmächtigten nicht geschehen können, oder sonst die Gefällenbehörde die persönliche Zustellung nicht angemessen finden, so soll die Ueberreichung der Erledigung bei der Obrigkeit, in deren Bezirke die Versteigerung Statt gefunden hat, zur weitem Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten. — Die übrigen Bedingungen sind folgende: Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, und rücksichtlich die Pflicht auferlegt, während der oben erwähnten Pachtdauer im Bereiche des Pomeriums der Provinzial-Hauptstadt Laibach die allgemeine Verzehrungssteuer von den ge-

pachteten Objecten nach dem in Folge allerhöchster Entschlieung vom 25. Mai 1829, von dem k. k. illyrischen Gubernium am 26. Juni 1829, Z. 1371, erlassenen Circulare und nach dem in Folge allerhöchsten mit dem hohen Hofkammerdecrete ddo. 9. April 1833, Z. ¹³⁸⁷⁵/₁₅₇₁, bekannt gegebenen Entschlieung vom 15. Jänner 1833, mit dem illyrischen Gubernial-Circulare vom 30. September 1834, Z. ²¹³⁰³/₄₅₈₅, kundgemachten Tariffe, wie aus nach dem vermög hohen Hofkammerdecrete ddo. 13. Juli 1836, Z. 30460, rücksichtlich des Federwildes vom k. k. illyrischen Gubernium erlassenen Circulare ddo. 3. März 1837, Z. 4930 (mit Ausnahme des Bezuges der Verzehrungssteuer von den im Engange dieser Kundmachung sub a, b und c bemerkten Objecten), nebst den dieser Stadt zur Bedeckung der Gemeinbedürfnisse benülligten Zuschläge nach den mit den illyrischen Gubernial-Circularien, ddo. 23. October 1834, Z. 23178, ddo. 24. October und 17. December 1835, Z. ²⁴⁵⁶⁰/₅₅₄₄ und ²⁸⁶⁸⁹/₆₄₈₇, bekannt gemachten Tariffsaßen, mit Ausnahme der Zuschläge für Hülsenfrüchte und Horig, Tariffsaß 50 und 51, einzuhoben. Uebrigens wird bemerkt, daß in Gemäßheit des Verzehrungssteuergesetzes Durchzugsladungen, von dem Erlage der Verzehrungssteuer frei sind, wenn sie von einem Bestellten des Linienamtes bis zum Austritte begleitet werden, und eben so Transitoadungen ohne Entrichtung der Verzehrungssteuer zugelassen werden, wenn sie unter der Sprrre der Gefällsverwaltung und rücksichtlich der Pachtgesellschaft bleiben; weiters in Folge Anordnung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 19. August 1835, Z. 36308, in Betreff der Einhebung der Verzehrungssteuer von Brodfrüchten festgesetzt sey, daß die Gebühren, wie es die mit dem k. k. illyrischen Gubernial-Circulare vom 19. November 1831, Z. 25540, kundgemachte gesetzliche Bestimmung enthält, bei den Mühlen abzufordern seyn werden. — Ferners wird der Pächter verpflichtet, die im Tariffe vom 23. October 1834, Z. 23178, vorgezeichnete Zuschlagsgebühr für das in der Provinzial-Hauptstadt Laibach erzeugte und auf das Land ausgeführte Bier den Parteien zu vergüten. — Als Ausrufspreis für die angedeuteten zu verpachtenden Objecte wird der Betrag jährlicher 106916 fl., sage Einmal Hundert sechs Tausend neun Hundert und sechszehn Gulden E. M. festgesetzt. — Die

übrigen Bedingungen sind folgende: 1) Vor dem Antritte der Pachtung und zwar längstens binnen 8 Tagen, vom Tage, der dem Pächter amtlich eröffneten Annahme seines Anbotes gerechnet, hat der Pächter den vierten Theil des contrahirten Pachtbetrages als Caution im Baren oder in österreichischen Staatsobligationen nach dem zur Zeit des Erlages bestehenden börsenmäßigen Coursverthe zu erlegen, oder auf Realitäten gesetzlich sicher zu stellen, folglich die auf die verpfändeten Realitäten intabulirte Sicherheitsurkunde mit Nachweisung der geleisteten gesetzlichen Sicherheit, einzulegen, daher, wenn die Caution im Baren geleistet wird, der als Badium bereits erlegte Betrag eingerechnet, oder im Falle der Versicherung der ganzen Caution mittelst einer Realhypothek zurückgestellt werden wird. — Sollte dieses nicht erfolgen, so steht es der Cameral-Gefällen-Verwaltung frei, das erhaltene Badium als dem Staatsschatze verfallen einzuziehen, und auf die Gefahr und Kosten des Contrahenten eine neuerliche Verpachtung oder die tariffmäßige Einhebung einzuleiten, und den hiernach auf dem einen oder dem andern Wege in Entgegenhaltung zu dem gemachten Offerte sich ergebenden Minderbetrag wider ihn zur vollen Genugthuung des Herrars, und zwar ohne Einrechnung des besonders verfallenen Badiums geltend zu machen, wogegen ein etwa sich ergebendes günstigeres Resultat der Pachtversteigerung oder der tariffmäßigen Einhebung nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen soll. Mit dem Beginne der Pachtungsperiode wird der Pächter in das Pachtgeschäft eingesetzt, um es werden ihm die hierauf Bezug nehmenden Vorschriften übergeben werden. — 2) So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Cameral-Gefällen-Verwaltung und der Stadtgemeinde Laibach, mit Ausnahme der im 22. §. des k. k. lyrischen Subernal-Circulars vom 26. Juni 1829, Z. 1371, angedeuteten zwei Punkte und mit Rücksicht auf den im Anhange des Circulars zu jenem Patente bemerkten Vorbehalt eintritt, so hat er sich auch genau nach den in jener Circular-Verordnung enthaltenen Vorschriften zu benehmen, und allen sowohl seither ergangenen, als den während der Dauer des Pachtvertrages in Gefällsachen ergehenden Anordnungen Folge zu leisten. — 3) Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag, als die Tariffe ausprechen, oder überhaupt einen Betrag ungebühr-

lich erhebt, hat derselbe nicht nur jenen Betrag, welchen er über den Tariffsatz, sondern auch jenen Betrag, welchen er überhaupt von den Parteien ungebührlich eingehoben hat, denselben rückzuvergüten, überdies auch den 20fachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, dem Gefälle als Strafe zu erlegen. Er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen. — 4) Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen; allein diese werden von den Gefällsbehörden bloß als Agenten des Hauptpächters angesehen, welcher dem ungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung, und dem Gefälle verantwortlich bleibt. — 5) Für den Ausrußpreis wird von Seite der k. k. Gefällen-Verwaltung keine wie immer geartete Haftung, also auch nicht im Falle einer behaupteten Verletzung über die Hälfte übernommen. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können. Nur in dem Falle, wenn während der Dauer des Pachtvertrages in den Tariffätzen, oder in den sonstigen wesentlichen Bestimmungen der Verzehrungssteuer eine wesentliche Aenderung hervor geht, bleibt es jedem Theile, insofern ein wechselseitiges Uebereinkommen mit dem Pächter wegen Aufrechthaltung des Vertrages gegen Zugestehung einer billigen Entschädigung nicht zu Stande kommen sollte, welches sich ausdrücklich vorbehalten wird, freigestellt, wenigstens drei Monate vor Eintritt der gesetzlichen Aenderung den Pachtvertrag aufzukündigen. — 6) Der Pächter ist verpflichtet, den bedungenen Pachtbetrags in gleichen monatlichen Raten, am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn jener Tag ein Sonntag oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die k. k. Bezirks-Casse in Laibach abzuliefern. — 7) Wenn der Pächter mit einer Pachtbetragsrate im Rückstande bleibt, so laufen von dem Verfalltage an bis zur Tilgung der rückständigen Pachttrate die 4% Verzugszinsen, welche sich ausdrücklich bedungen werden. Der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung soll übrigens das Recht zustehen, den Ausstand ohne weiters von dem säumigen Pächter entweder im gerichtlichen Executionswege,

oder auch im politischen Wege einzubringen, oder aber die weitere Einhebung des Gefälles durch einen im administrativen Wege zu bestellenden Sequester einzuleiten, oder auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feil zu biethen; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, die tariffmäßige Einhebung der Gebühr einzuleiten, und sich rücksichtlich der Kosten, so wie der allfälligen Differenz an der Caution, und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadlos zu halten. Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Feilbiethung oder tariffmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Dieselben Rechte sollen dem Gefälle auch dann zustehen, wenn der Erstehende den Antritt der Pachtung verweigern, oder vor, oder während der Pachtung es sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein in dieser Kundmachung bezeichnetes Hinderniß zur Uebnahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe. — 8) Für den Fall, als der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 9) In Absicht auf die Vorräthe, welche mit dem Schlusse der Gefällspachtung an Wein, Weinmost und Maisch, im Bereiche des Pomeriums der Stadt Laibach vorhanden seyn werden, wird bestimmt, daß der Pächter die Vergütung der entfallenden Gebühren, und zwar nach den oben bezeichneten Tariffen zu leisten habe. Zu diesem Behufe werden sowohl mit dem Antritte der mit dem 1. November 1838 zu beginnen habenden Pachtung, als auch am Schlusse derselben gefällsämtliche Revisionen, mit Beiziehung des Pächters oder eines von demselben mit legaler Vollmacht versehenen Abgeordneten, und einer obrigkeitlichen Person vorgenommen, und hierbei sämtliche im Bereiche des Pomeriums der Stadt Laibach vorhandenen Vorräthe an den gedachten Gegenständen mittelst eines eigenen Protocolls erhoben werden, wonach in Betreff der an diesen Gegenständen vorgefundenen Vorräthe und bezüglich der davon abfallenden Gebühren, insoferne zwischen denselben eine Differenz sich zeigen wird, die

Vergütung derselben, und zwar, wie bemerkt, nach den oben bezeichneten Tariffen, entweder von dem austretenden Pächter an das Gefälle, oder von dem Aerar an den Pächter einzutreten haben wird. — 10) Dem Pächter liegt ob, die Stempelgebühr für das in den Händen der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung bleibende, mit dem classenmäßigen Stempel zu versehenende Exemplar des Pachtcontractes zu bestreiten. — 11) Der Pächter ist verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der Gefällsbehörden unweigerlich die Einsicht in jene Register-Rechnungen und Vormerkungen zu gestatten, und auch über Aufforderung richtige Auszüge aus denselben vorzulegen. In Betreff der sub B. angeführten Pachtobjecte wird bemerkt, daß dieselben bei der nämlichen Tagsatzung am 8. October 1838 der öffentlichen Concurrenz mittelst schriftlicher und mündlicher Offerte werden unterzogen werden. Als Fiskalpreise für die nachbenannten Weg-, Brücken- und Wassermäuthen werden angenommen: a) Für die Linienwegmauth an der Wiener-Linie sammt Kuththal und für jene an der Kärntner-Linie der Betrag von 3263 fl.; b) Für die Linienweg- und Brückenmauth an der Carlstädter-Linie der Betrag von 2756 fl.; c) Für die Linienwegmauth in der St. Peters-Vorstadt der Betrag von 912 fl.; d) Für die Linienwegmauth in der Polana-Vorstadt der Betrag von 247 fl.; e) Für die Linienweg- und Brückenmauth an der Eriesterlinie sammt dem Wehrschranken in der Thyrnau der Betrag von 4125 fl.; f) für die Wassermäuth zu Laibach 134 fl., zusammen 11437 fl. Die übrigen Licitationsbedingungen sind in der Kundmachung der k. k. kaiserlichen Cameral-Gefällen-Verwaltung ddo. 7. Juli 1838, Z. ⁹²²⁰/₁₃₀₃ B. enthalten, welche in das Amtsblatt der Laibacher-Zeitung Nr. 85, 86 et 87 eingeschaltet wurden, und können im Uebrigen auch bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung und Cameral-Gefällen-Verwaltung Laibach eingesehen werden. In Absicht auf den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von allen steuerpflichtigen Unternehmungen des Wein-, Wein- und Obstmostschankes, dann des Viehschlachtens und Fleischverschleißes im vereinten politischen Bezirke der Umgebung Laibachs ad C, welcher durch Annahme mündlicher und schriftlicher Offerte bei dieser Tagsatzung gleichfalls unter den sub A bezeichneten Modalitäten ausgetrieben werden wird, gilt im Wesentlichen Nachstehendes: Der Vertrag wird auf ein Jahr, und zwar

vom 1. November 1838, bis Ende October 1839, oder auch auf drei Jahre, und zwar vom 1. November 1838, bis Ende October 1841, abgeschlossen. — Der Vertrag auf ein Jahr wird mit der Bedingung eingegangen, daß selber drei Monate vor Ablauf des Verwaltungsjahres aufgekündet werden könne, und daß derselbe unter den nämlichen Bestimmungen, unter welchen er abgeschlossen wurde, durch Unterlassung dieser Aufkündigung wieder auf ein weiteres Jahr erneuert werde. — Mit Ende des Verwaltungsjahres 1841 erlöscht jedoch dieser Vertrag auch ohne vorhergegangener Aufkündigung. — Der Vertrag auf drei Jahre wird mit der Bedingung abgeschlossen, daß sich gegenseitig das Recht vorbehalten werde, im Falle einer eintretenden Aenderung in den Gesetzen und Tariffen, denselben gegen dreimonatliche Aufkündigung aufzuheben. Uebrigens ist die Vertragsaufkündigung von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Laibacher Cameral-Bezirks-Verwaltung in der festgesetzten Frist einzubringen. — Als Fiskalpreis wird der dießjährige Pachtzinsling von: 24024 fl. 59 kr.; wovon auf Wein 19657 fl. 10 kr.; und auf Fleisch 4367 fl. 49 kr. entfallen, angenommen. — Wer im Uebrigen zur Pachtung zugelassen wird, welcher Betrag als Badium bei der Versteigerungstagsatzung zu erlegen, und in welcher Art und Weise die Caution für die erstandene Gefällspachtung zu berichtigen ist, in welche Rechte und Verpflichtungen der Pächter zu treten hat, welche nachtheiligen Folgen den Pächter in den Fällen, wenn er bei Einhebung der Verzehrungssteuer einen höhern Betrag als der Tariff ausspricht, oder überhaupt einen Betrag ungebührlich einhebt, zu treffen haben, dann in Beziehung auf die Haftung und Verantwortung bei Ueberlassung der Pachtungen an Unterpächter, und endlich der Verpflichtung, auf Verlangen der Gefällsbehörden die Einsicht in die Rechnungen zu gestatten, und über Aufforderung richtige Auszüge vorzulegen; dießfalls, gelten die sub A für die Verpachtung der Verzehrungssteuer sammt Gemeindefuschlage in der Stadt Laibach angeführten Bestimmungen. — Die übrigen Bedingungen sind folgende: 1) Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, während dieser Zeit die Verzehrungssteuer nach den Bestimmungen des Verzehrungssteuer-Gesetzes, welches mit dem illyrischen Gubernial-Circular ddo. 26. Juni 1829, Nr. 1371

kund gemacht wurde, und den seither verflossenen Vorschriften einzuheben. — 2) Die Versteigerung des Pachtungsobjectes geschieht unter Vorbehaltung der Genehmigung, worüber aber dem Ersteher der Pachtung mit thunlichster Beschleunigung die Erledigung zukommen wird. Würde aber die Zustellung der Erledigung, wegen Abwesenheit des Erstehers und Abgang eines Bevollmächtigten nicht geschehen können, oder sonst das Gefäll die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Ueberreichung der Erledigung bei der Steuer-Bezirksobrigkeit, in deren Bezirke die Versteigerung Statt gefunden hat, zur weiteren Verständigung der Partei, die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten. 3) Vor dem Beginne der Pachtperiode wird der Pächter von der Cameral-Bezirks-Verwaltung oder einem andern von ihr hierzu bestimmten Gefällsorgane in das Pachtgeschäft eingesetzt, ihm der hierauf sich beziehende Auszug aus der amtlichen Vormerkung über die Verzehrungssteuer-Pflichtigen übergeben, und selber auf geeignete Weise der Steuerbezirks-Obrigkeit und den Verzehrungssteuer-Pflichtigen, die es betrifft, angekündigt werden. 4) Geschieht eine Uebertretung der Verzehrungssteuer-Vorschriften unter dem Einflusse des Pächters, so hat dieser auf die entfallenden Strafen keinen Anspruch zu machen. Wenn insbesondere im Laufe der Pachtung neue steuerpflichtige Gewerbsunternehmungen entstehen, und der Pächter die Ausübung derselben gestattet, ohne daß die Partei den vorgeschriebenen gefällsamtlichen Erlaubnißschein gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so hat der für diese Uebertretung der Gefällsvorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar zur Disposition anheim zu fallen. — 5) Für den Ausrufspreis wird verpachtender Seits keine wie immer geartete, also auch nicht im Falle einer behaupteten Verletzung über die Hälfte eine Haftung übernommen. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können; nur in dem Falle, wenn während der Dauer des Vertrages in den Tariffätzen, oder in den sonstigen wesentlichen Bestimmungen der Verzehrungssteuer eine gesetzliche Aenderung vorgeht, bleibt es jedem Theile vorbehalten, wenigstens drei Monate vor Eintritt der gesetzlichen Aenderung den Pachtvertrag aufzukündigen. Je-

doch kann diese Aufkündigung nur in Betreff seines Verzehrungssteuer-Objectes Platz greifen, welches mit einer derlei gesetzlichen Aenderung getroffen wird. Bezüglich des andern Steuerobjectes, bei welchem diese Bestimmungen nicht eintreten, hat der Vertrag in seiner Wirksamkeit zu bleiben. Erfolgt keine solche Aufkündigung, so hat der Vertrag durch seine ganze Dauer in Kraft zu bleiben. Wenn in dem Bezirke des Pächters während der Pachtzeit die Pachtung berührende, verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen zuwachsen, so wird derselbe hiervon nach Maßgabe der einlangenden Anmeldungen unverzüglich in die Kenntniß gesetzt werden. — 6) Den bedungenen Pachtschilling ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Cassé abzuführen verpflichtet. Wenn die Caution im Baren bestellt worden, so kann deren Betrag auf Verlangen des Pächters beim Ausgange der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtschillings zur Hälfte, nämlich dergestalt eingerechnet werden, daß in diesen Monaten immer nur die Hälfte des entfallenden Pachtschillings vom Pächter abzuführen, die andere Hälfte aber aus der Caution zu entnehmen seyn würde, deren Rest sohin nach geendeter Pachtung dem Pächter, wosfern des Gefäll keinen weiteren Anspruch an ihn zu stellen hat, zu verabfolgen seyn wird. — 7) Wenn der Pächter mit einer Pachtschillingsrate im Rückstande bleibt, so laufen von dem Verfallstage an, bis zur Tilgung der rückständigen Pacht rate, 4procentige Verzugszinsen, welche sich ausdrücklich bedungen werden. Dem Gefälle soll übrigens das Recht zustehen, den Ausstand ohne Weiterem von dem säumigen Pächter entweder im gerichtlichen Executionswege, oder auch im politischen Wege einzubringen, oder aber die weitere Einhebung des Gefälls durch einen im administrativen Wege zu bestellenden Sequester einzuleiten, oder auf Gefahr und Unkosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feil zu bieten, falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, die Abfindung mit den steuerpflichtigen Parteien, oder die tariffmäßige Einhebung einzuleiten, und sich rücksichtlich der Unkosten, so wie der allfälligen Differenz an der Caution und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contractesbrüchigen Pächters schadlos zu halten. Ein allenfalls sich

ergebendes günstigeres Resultat der Feilsbiedung oder der Abfindung, oder der tariffmäßigen Einhebung soll aber nur dem verpachtenden Theile zum Vortheile gereichen. Dieselben Rechte sollen dem verpachtenden Theile auch in dem Falle zustehen, wenn der Eisther den Antritt der Pachtung verweigern, oder vor, oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere im zweiten Ablosse des Contractes Formulare enthaltene Hinterniß zur Uebnahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe. — 8) Das unterfertigte Licitationsprotocoll vertritt, wenn ein mündlicher Licitant Bestbieter ist, die Stelle der förmlichen Contractsurkunde, und verbindet den Bestbieter soglich vom Zeitpunkte der Unterfertigung, während für die Staatsverwaltung die volle Gültigkeit des Vertrages von der Annahme des Anbothes von Seite der verpachtenden Behörden eintritt. Wenn ein schriftliches Offert den Bestboth enthält, und zu demselben die obererwähnte vorbehaltene Ratification erfolgt, wird auf Grundlage des Offertes und der kundgemachten Pachtbedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleichlautenden Parien errichtet werden. Die nach dem einjährigen, und nach Umständen dreijährigen Pachtschillinge zu berechnende Stempelgebühr ist von dem Pächter zu entrichten, wogegen, demselben jedoch für den Fall der früheren Auflösung des Vertrages die Stempelgebühr von der nichtbenützten Pachtdauer rückvergütet werden wird. — 9) In Ansehung der beim Antritte der Pachtung mit Ende October 1838 bei den steuerpflichtigen Parteien versteuert sich vorfindenden Vorräthe wird der davon entfallende Steuerbetrag vom austretenden Pächter für das Gefäl eingehoben. Dem Pächter für das Militärjahr 1839, und rücksichtlich 1840 und 1841, wird daher nur das Recht eingeräumt, von den im Pachtjahre verschließen werdenden Getränken und Fleischquantitäten die Abgabe einzuziehen; die Vorräthe an versteuerten Gegenständen jeder Art, welche sich am Ende seiner Pachtzeit bei den steuerpflichtigen Parteien vorfinden, hat der Pächter entweder dem Aera oder dem nachfolgenden Pächter zu versteuern. — Und 10) für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen,

die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — Zum Schlusse wird bemerkt, daß bei dieser Pachtversteigerungstagsatzung für die sub A, B und C bemerkten Pachtobjecte auch vereinte Anbothe für alle diese Pachtobjecte gemacht werden können. — Von der k. k. illyr. vereinten Comeral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 8. September 1838.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1295. (3) Nr. 1778.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laibach wird hiemit kund gemacht: Es sey zur Liquidirung des Activ- und Passiv-Standes und sobinige Verlaß-Abhandlung nach dem zu Laibach sub Haus-Nr. 22 verstorbenen Realitäten-Besizers und Wirthen, Valentin Potoschnig, die Tagsatzung auf den 25. September l. J. Vormittags um 9 Uhr mit dem angeordnet, daß alle Jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf diesen Verlaß einen Anspruch zu machen vermeinen, am obigen Tage zur festgesetzten Stunde so gewiß zu erscheinen und ihre Ansprüche geltend zu machen haben, als sie sich widrigens die Folgen des §. 814 b. O. B. selbst zuschreiben haben werden.

K. k. Bezirksgericht der St. S. Laibach am 11. September 1838.

Z. 1304. (3) Nr. 791.

Teilbiethungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte Senofersich wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Mathäus Premru von Grohnbelsku, Cessionär des Herrn Joseph Deuzon, wider Johann Dolenz von Bräune, wegen schuldigen 130 fl. 45 kr. c. s. c., in die executive Teilbiethung der gegnerischen, der Herrschaft Burgg sub Urb. Nr. 151 et 154 zinsbaren, gerichtlich auf 643 fl. 50 kr. und 293 fl. 30 kr. geschätzten zwei Drütelhöfen gewilliget, und zu deren Abhaltung im Orte Bräune der dritte Termin auf den 1. October d. J., Vormittags um 9 Uhr mit dem Beisatze bestimmt worden, daß faß diese Realitäten bei dieser Teilbiethungstagsatzung nicht um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche zugleich unter demselben hintangegeben werden würden.

Woben die Kauflustigen mit dem Bedeuten verständiget werden, daß die Schätzung und Licitationbedingnisse hieranits eingesehen oder davon Abschriften erhoben werden können.

Bezirksgericht Senofersich den 7. September 1838.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Licitationstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Z. 1307. (3)

Licitations-Kundmachung.

Am 29. l. M. Vormittags 9 Uhr wird in der hiesigen Amtskanzlei der, der fürstlich Anersperg'schen Herrschaft Weirelberg eigenthümlich angehörige Hirz-, Gack-, Flack- und Hühnergebrat in der Pfarr Obergurg, dann die Suppanswiese in Wollau; endlich am nämlichen Tage Nachmittags die Dom. Wiesen nächst dem Dorfe Walle in der Pfarr Weirelberg, mittelst öffentlicher Versteigerung verpachtet werden; wozu die Pachtlustigen zur zahlreichen Erscheinung eingeladen werden.

Herrschaft Weirelberg am 10. September 1838.

Z. 1299. (3)

Unterzeichneter macht bekannt, daß bei ihm, in der Spitalgasse Nr. 268 im zweiten Stocke, für den künftigen Winter alle Gattungen schöner, moderner Rauch-Waaren in Auswahl, sowohl für Damen wie auch für Herren, um den nur möglichst billigen Preis zu haben sind.

Laibach den 12. September 1838.

Franz Zebuder,
Kürschner und Kappelmacher.

Z. 1265. (6)

Weinmuster-Magazin-Eröffnung.

In Marburg, Unterlesper, ist ein Weinmuster-Magazin eröffnet worden, woselbst die P. T. Herren Käufer alle Qualitäten der in dieser Stadt als auch aus der Umgegend zum Verlaufe liegenden Weine zu beliebiger Auswahl bereit finden. Diese aus mehreren 100 Sorten bestehende Musterkarte wird aemiß jeden Besucher überraschen, und die von den Eigenthümern gestellten festen billigen Preise zum Ankauf einladen.

Diese Weinmuster sind von hierortigen Weingartbesitzern aus ihren zum Verkauf bestimmten Quantitäten zusammengestellt.

Das Magazin befindet sich am Kirchplatz.

Z. 1087. (18)

Ein Gewölb

ist im Hause Nr. 15, Elephantengasse, pro Michaeli d. J. zu vergeben.

Das Nähere erfragt man beim Hauseigenthümer.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1334. (1)

Nr. 127. M.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht, daß bei dem Umstande, als bei den in der Executions-Sache des Nikolaus Recher wider Anton Kner, pto. 934 fl. 8 kr., auf den 16. August und 3. September d. J. angeordnet gewesenen Feilbietungstagsaussetzungen nicht alle in die Execution gezogenen Fahrnisse an Mann gebracht wurden, die noch übrig gebliebenen Fahrnisse, als Kummere, Pferdhalftern, Widerholte, Rappelsäume,

Reitzsäume, mehrere Duzende lederne Hosenträger, 1200 Stücke Dreschrabeln, 5 Stücke Rehhäute, 18 Stück ausgearbeitete Schweinhäute nebst andern ausgearbeiteten Häuten, ein Paar englische Kometgeschirre nebst andern Riemenwaaren, bei der auf den 22. September d. J. angeordneten 3. Feilbietungstagsaussetzung im Hause Nr. 140 am Fischplatze, Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, im Falle, als gedachte Fahrnisse nicht über oder um den Schätzungspreis an Mann gebracht werden sollten, auch unter dem Schätzungspreise werden hintan gegeben werden. — Laibach den 14. September 1838.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1332. (1)

Nr. 11432/VI.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in der unten angeführten Steuer-Gemeinde, in doppelter Art, und zwar: auf das Verwaltungsjahr 1839, unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertrags-Aussündung drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres, auch auf die Dauer eines weiteren Jahres unter der gleichen Bedingung mit dem Bedeuten, daß durch Unterlassung der Aussündung der Vertrag wieder auf ein weiteres

Jahr erneuert werde, mit Ende des Verwaltungsjahres 1841, jedoch ohne vorhergegangene Aussündung zu erlösen habe, dann auf drei Jahre ohne Bedingung dieser Aussündung versteigerungsweise in Pacht ausgebothen und die dießfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach der hohen Subersial-Verordn. vom 20. Juni 1836, Nr. 13938, verfaßten und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerten überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung dem k. k. Gefällenwachunterinspector in Gottschee zu übergeben, an dem nachbenannten Tage und Orte werde abgehalten werden.

Für die Stadt und Hauptgemeinde	Im Bezirke	Am	Bei der löbl. Bezirksobrigkeit zu	Ausrufspreis für			
				Wein, Weinmost und Maische, dann Obstmost, f. 10 Proc. Gemeindezuschlag v. Wein		Fleisch	
				fl.	kr.	fl.	kr.
Gottschee	Gottschee	4. October 1838 Vormittags um 10 Uhr	Gottschee	4837	30	705	28
				fünftausend fünfhundert vierzig zwei fl. 58 kr. C. M.			

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen, die schriftlichen Offerten aber würden, wenn sie nicht mit dem 10procentigen Badium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Uebrigens kön-

nen die sämtlichen Pachtbedingungen sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei dem obgedachten Gefällenwachunterinspector eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 17. September 1838.

(3. Intell.-Blatt Nr. 113. den 20. September 1838.)

Z. 1329. (1)

Nr. 11374/VI.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in den unten angeführten vier politischen Bezirken zuerst einzeln, dann zusammen auf doppelte Art, und zwar auf das Verwaltungsjahr 1839, unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertrags-Aufkündigung drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres, auch auf die Dauer eines weiteren Jahres unter der gleichen Bedingung mit dem Bedeuten, daß durch Unterlassung dieser Aufkündigung der Vertrag wieder auf ein weiteres

Jahr erneuert werde, mit Ende des Verwaltungsjahres 1841, jedoch ohne vorhergegangene Aufkündigung zu erlöschen habe, dann auf drei Jahre ohne Bedingung dieser Aufkündigung versteigerungsweise in Pacht ausgetothen und die dießfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach der hohen Gubernial-Errunde vom 20. Juni 1836, Nr. 13938, verfaßten, und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerten überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach zu übergeben, an dem nachbenannten Tage und Orte werde abgehalten werden.

Für die politischen Bezirke	Am	Bei der	Ausrufspreis für			
			Wein, Weinmost und Maische, dann Obstmost		Fleisch	
			fl.	kr.	fl.	kr.
Freudenthal			8230	40	1610	3
			466	25		
			Gemeindezuschlag f. Oberlaibach mit 10 % vom Wein			
			11800	—	2900	—
			239	45		
			7 % Gemeindezuschlag v. Wein für Planina			
			3395	20	990	—
			4381	30	1558	14
fünf und dreißig tausend fünfhundert siebenzig ein Gulden 57 kr. C. M.						

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen, die schriftlichen Offerten aber würden, wenn sie nicht mit dem 10 % Badium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Uebrigens können

die sämtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei den Gefällenwach-Unterspectoren zu Gottschee und Loitsch eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 15. September 1838.

Z. 1333. (1)

Nr. 9031/830/II.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Görz wird hiemit bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten auf das Verwaltungsjahr 1839, jedoch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertragsaufkündigung drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres, auch auf die Dauer dreier Jahre unter der

gleichen Bedingung versteigerungsweise in Pacht ausgetothen, und die dießfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch mit dem Badium belegte schriftliche Offerte überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon den Tag vorher der Behörde, bei welcher die Versteigerung geschieht, zu übergeben, an dem nachbenannten Tage und Orte werde abgehalten werden.

Im politischen Bezirke	Für die Hauptgemeinde	Tag der Versteigerung	Behörde, bei welcher die Versteigerung geschieht	Ausrufspreis f. 1 Jahr von			
				Wein, Wein- most, Maische dann Obst- most		Fleisch	
				fl.	fr.	fl.	fr.
Wippach	Wippach St. Veit Zoll und Schwarzenberg	6. October 1838 Vormittags	k. k. Cameral- Bezirks-Ver- waltung in Görz	4719	—	924	—

Den zehnten Theil des Ausrufspreises haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Vadium zu erlegen, die schriftlichen Offerte aber würden, wenn sie nicht mit dem 10% Vadium besetzt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Die übrigen Pachtbedin-

nisse können sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei sämtlichen Gefällenwach-Unterspectoren in Färien und dem Küstenlande eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Görz den 10. September 1838.

3. 1342. (1)

Nr. 378.

Verlautbarung.

Da die mit hohem Subertial-Decrete ddo. 30. Juni l. J., Zahl 11124, genehmigte Umlegung der Wienerstraße bei St. Christoph gegen Mallawas, bei den dießfälligen am 23. Juli und 6. August l. J., bei der löbl. k. k. Bezirksobrigkeit Umgebung Laibachs abgehaltenen Versteigerungen nicht an Mann gebracht worden ist, so wird in Folge löbl. k. k. Landes-Baudirections-Verordnung ddo. 16. August l. J., Zahl 2440, wegen Hinzugabe dieser Herstellung, bestehend bloß aus Hand- und Zugarbeit, und zu deren vollkommenen Beendigung der günstige Termin bis 1. April 1839 anberaumt ist, eine neuerliche Licitations-Verhandlung am 28. September l. J., bei der obbenannten k. k. Bezirksobrigkeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr und nöthigen Falls auch Nachmittags von 3 bis 6 Uhr Statt finden, wobei für Abgrabung des alten Straßenkörpers der buchhalterische adjurirte Betrag mit 134 fl. 32 fr.; für Aufdämmung 704 fl. 17 fr.; für Verschüttungsarbeiten 6 fl. 42 fr.; für Befestigung und Einbettung des Deckmaterials 1541 fl. 45 fr., zusammen 2387 fl. 16 fr., als Fiscalpreis angenommen werden wird, wovon alle Unternehmungslustigen mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt werden, daß sowohl die Licitationsbedingungen, als auch die detaillierte Baudevisé sammt der Vorausmaß und Plan bei der genannten löbl.

Bezirksobrigkeit am Tage der Licitations-Verhandlung, bei diesem Straßencommissariate aber täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, dann daß der Erlag des Vadiums mit 5% für jeden Licitanten, die Leistung der Caution hingegen mit 10% für jeden Ersteher unerlässlich ist, und endlich daß schriftliche Offerte nur vor Anbeginn der Licitations-Verhandlung, welche an vorbenanntem Tage präcise um 9 Uhr Morgens beginnt, werden angenommen, später einlangende aber gar nicht beachtet, und somit rückgewiesen werden. — K. K. Straßenbau-Commissariat. Laibach am 19. September 1838.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1298. (1)

Verkauf

eines Hauses sammt Weingarten.

Das in der St. Florianergasse sub Const. Nr. 69 befindliche, solid hergestellte Haus, bestehend aus Zimmer, Küche, Keller, Dachkammer und Holzlege, nebst dem daranstoßenden, im besten Zustande befindlichen Weingarten, ist gegen günstige Zahlungsbedingungen aus freier Hand zu verkaufen.

Das Nähere dieserwegen erfährt man daselbst beim Hausbesitzer mündlich oder schriftlich auf frankirte Briefe.

Laibach am 17. September 1838.

3. 1331. (1)

Milly = Kerzen

und Milly = Kirchen = Kerzen

à 50 kr. pr. Wiener Pfund,

welche nicht allein Wachs =, sondern jede bisher bekannte Art Kerzen an Güte und Schönheit übertreffen.

G. de Milly, Erfinder und Erzeuger der so berühmten „Bougies de l'Etoile“ und k. priv. Fabriks = Eigenthümer in Paris, hat die Ehre, dem hohen Adel und geehrten Publikum anzuzeigen, daß er eine k. k. priv. Färbefabrik in Wien, Wieden, Wohllebengasse Nr. 83, und eine Niederlage derselben Kerzen in Laibach bei Herrn Joh. Ev. Wutscher errichtet hat.

Superfeine und Arlequine = Milly = Kerzen, das Pfund à 1 fl. 12 kr.

Literarische Anzeigen.

3. 1330. (1)

In der LEOPOLD PATERNOLLI'schen Buch-, Kunst-, Musik- und Schreibmaterialien-Handlung in LAIBACH ist zu haben: Viele Musikstücke aus den hier zur Auführung kommenden Opern, nebst mehreren neuen Musikalien. Dieselbe empfiehlt sich auch zur Besorgung jeder schriftlichen Bestellung, und besonders zur Subscription auf die erscheinenden schönen Werke, betitelt: Das Leben Jesu, von Silbert, in 6 Hefen, jedes mit 2 Stahlstichen, à 1 fl.; dann die classischen Stellen des gelobten Landes, jedes Heft mit 4 Stahlstichen, à 24 kr.

So eben ist angekommen und bei

Ignaz Edlen v. Kleinmayr,

Buchhändler in Laibach, zu haben:

Die erste Lieferung der im Wege der Pränumeration herauskommenden

Ansichten aus Kärnthén,

samt erklärendem Texte, im Vereine mit mehreren Vaterlandsfreunden herausgegeben von

Joseph Wagner.

Das erste Heft, welches Nachstehende vier Ansichten enthält kostet 1 fl. — 1. Der Raibl. 2. Der Prediel. 3. Bleiberg. 4. Griffen.

3. 1158. (2)

Neueste Andachtsbücher aus dem Verlage der Ferstl'schen Buchhandlung (J. L. Greiner) in Grätz, und bei Ig. Edl. v. Kleinmayr, Buchhändler in Laibach, zu haben. (Die Preise sind in Conventions-Münze gestellt.)

Die heilige Messe

in 48 bildlichen Vorstellungen und Gebeten.

Zu Ehren und Anbetung des Leidens und Sterbens unser Herrn und Heilandes Jesus Christus, nebst Morgen-, Abend-, Beicht-, Communion-, Vesper- und anderen Gebeten, Litaneien, Gesängen, Oehlberg- und Kreuzweg-Andacht für alle Zeiten und Feste.

Kleines Mess- und Gebetbüchlein von J. B. von Winklern.

Zehnte verbesserte und vermehrte, mit 80 Holzschnittbildern verschönernte Ausgabe, 15 kr. In Papierband 24 kr. In Leder 30 kr. — Dugend-Preis (für 12 Stücke) 2 fl. 30 kr. — Groß-Dugend-Preis (für 12 Dugend oder 144 Stücke) 25 fl.

P. Baldaufs Evangeliums = Erklärungen, auf das ganze katholische Kirchenjahr, geeignet zu

Kanzelvorträgen und Christenlehren.

Katechetisch = homiletische Erklärung der Sonn- und Festtags = Evangelien nach der Ordnung und mit Text des Evangelienbuches, welches in den k. k. österreichischen Staaten vorschristmäßig eingeführt ist, mit beigelegten Glaubens- und Sittenlehren. Marian-Dejav, (20 Bogen) 1 fl.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach im Jahre 1838.															Wasserstand am Pegel nachst der Einmündung des Laibachflusses in den Gruber'schen Canal						
Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			+	oder —	o'	o"	o'''
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abends		Früh bis 9 Uhr	Mittag bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr					
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.								
Sept.	12.	27	7.0	27	7.3	27	7.4	—	12	—	12	—	13	Regen	Regen	früh	—	o	5	o	
	13.	27	7.4	27	7.4	27	6.7	—	13	—	14	—	14	früh	früh	Regen	—	o	2	o	
	14.	27	6.2	27	6.6	27	6.0	—	13	—	16	—	15	wolk.	schön	schön	—	o	5	o	
	15.	27	5.0	27	5.2	27	5.5	—	14	—	18	—	13	früh	Regen	heiter	—	o	3	o	
	16.	27	5.5	27	5.6	27	5.0	—	12	—	18	—	14	Nebel	schön	heiter	—	o	1	o	
	17.	27	4.7	27	4.5	27	4.5	—	12	—	17	—	14	Nebel	heiter	heiter	+	o	6	o	
18.	27	5.0	27	5.0	27	5.0	—	12	—	16	—	15	Nebel	heiter	sch. heiter	+	8	5	o		

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 11. September 1838.

Barbara Pichel, Institutsarme, alt 70 Jahre, in der Grabisch-Vorstadt Nr. 22, an der Lungensucht.

Den 13. Dem Martin Dollinscheg, Fleischer, seine Tochter Francisca, alt 3 Jahre, in der St. Peters-Vorstadt Nr. 22, an Convulsionen.

Den 17. Dem Martin Markovich, Postknecht, sein Sohn Joseph, alt 12 Jahre, in der barmherzigen Gasse Nr. 128, an der Lungensucht. — Primus Pader, Bauer, alt 80 Jahre, in Hühnerdorf Nr. 21, an Altersschwäche. — Dem Anton Faber, Gärtner, sein Weib Helena, alt 46 Jahre, in der Stadt Nr. 226, an serophulöser Auszehrung.

Den 15. Der Wohlgeborne Herr Joseph Maffei Ritter von Glatzfort, k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Secretär, alt 52 Jahre, in der Stadt Nr. 191, am Stickschlag, als Folge der Sichtsabnahme.

Den 16. Barbara Petschelin, pensionierte Aufseher's Witwe, alt 70 Jahre, in der Stadt Nr. 9, an der Auszehrung.

Den 17. Dem Joseph Richey, Mehner, seine Tochter Johanna, alt 1 Jahr und 4 Monate, in der St. Peters-Vorstadt Nr. 40, an der Abzehrung.

Den 18. Dem Anton Marinka, Tagelöhner, seine Tochter Elisabetha, alt 8 Monate und 18 Tage, in der Tyrnau-Vorstadt Nr. 71, an serophulöser Auszehrung. — Jakob Jasbich, Landwebrist, alt 29 Jahre, im Civil-Spital Nr. 1, am Fieber. — Hr. Jacob Philipp Pfefferer, städtischer Cassa-Controllor, alt 66 Jahre, in der Stadt Nr. 1, am Schlagflusse, und wurde gerichtlich beschaut. — Der Antonia M., Dienstmagd, ihr Sohn nothgetauft, alt 1/4 Stund, im Civil-Spital Nr. 1, am Schlagfluß.

Im k. k. Militär-Spital.

Den 13. Valentin Drobnitsch, Gemeiner von Prinz Hohenlohe Inf. Reg. Nr. 17., alt 21 Jahre, an der Wassersucht.

Den 14. Anton Andrejchitsch, Gemeiner von Prinz Hohenlohe Inf. Reg. Nr. 17., alt 28 Jahre, an der Diarrhöe.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1337. (1) Nr. 6495.

E d i c t.

Bei dem k. k. kärnthnischen Stadt- und Landrechte, zugleich Criminal-Gerichte zu Klagenfurt, ist durch die Beförderung des Kanzleilisten Mathias Poritschnigg, zum dießlandrechtlichen Registranten, die Stelle eines Kanzleilisten mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. C. M. und dem Vorrückungsrechte in 500 und 600 fl., in Erledigung gekommen. — Es haben daher jene Individuen, welche sich um diesen Dienstposten zu bewerben gedenken, ihre eigenhändig geschriebenen und gehörig belegten Gesuche, und zwar die bereits angestellten Bittwerber durch ihre vorgelegte Behörde binnen vier Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Klagenfurter Zeitung an gerechnet, bei diesem k. k. Stadt- und Landrechte zu überreichen, und in ihren Gesuchen zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieses Stadt- und Landrechtes verwandt oder verschwägert sind. — Klagenfurt am 5. September 1838.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1326. (1) Nr. 7028.

E d i c t.

Von dem k. k. krainischen Stadt- und Landrechte wird bekannt gemacht, daß die mit dem Edicte vom 16. Juni d. J., Zahl 4377, auf den 16. Juli, 13. August und 3. September d. J. angeordneten Feilbietungsetagsakzungen, hinsichtlich des Verkaufes des Barthelma Smuck'schen Hauses Nr. 31 am Congressplatz, auf den 10. September, 8. October und 12. November d. J., jedesmal 10 Uhr Vormittag.

tags mit dem vorigen Anhange übertragen werden. — Laibach am 14. Juli 1838.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet. — Laibach am 15. September 1838.

Z. 1319. (1) Nr. 6654.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Michael Esberne von Stephansdorf, in der Franz Klementschtisch, pcto. 500 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, dem Exquirten gehörigen, auf 1297 fl. 45 kr. geschätzten Hauses, sub Cons. Nr. 13 in der Karlsstädter-Vorstadt, sammt Garten und Morastanteile in Klouza gewidmet, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 15. October, 12. November und 10. December 1838, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die diesfälligen Licitationsbedingungen wie auch die Schätzung in der dieslandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsthörer, Dr. Erzbath, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 1. September 1838.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1302. (1) Nr. 2225/1081

G d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Munkendorf wird der unbekannt wo befindlichen Katharina Ramousch und ihren ebenfalls unbekannt wo befindlichen Rechtsnachfolgern hiemit erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Barthelma Suetiz von Stein, sub praes. 10. September 1838, Nr. 2225, die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung jedes Anspruches aus dem, seit 23. September 1801 an dem, zur l. f. Stadt Stein sub Urb. Nr. 8, Rectf. Nr. 7 dienstbaren, in der Stadt Stein liegenden Hause, intabulirten Ehevertrage ddo. 20. März 1788 pr. 2513 fl., und aus der bezüglichlichen Quittung ddo. 23. September 1801 eingebracht, worüber die Verhandlungstagsatzung auf den 27. December d. J. Vormittags um 9 Uhr bestimmt worden ist.

(Z. Amts-Blatt Nr. 113 d. 20. September 1838.)

Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Verteidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Franz Uparnik von Stein als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden allgemeinen Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert: damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vereintes Bezirksgericht Munkendorf den 11. September 1838.

Z. 1310. (1) Nr. 2238.

G d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Vincenz Belasti zu Laibach in die Reassumirung der mit Bescheide vom 2. Jänner l. J. bewilligten, aber unterbliebenen executiven Feilbietung der, dem Johann Novak vom Markte Reifnitz eigenthümlichen Realität, wegen noch schuldigen 19 fl. 50 kr. c. s. c. gewilliget, und hiezu 3 Termine, nämlich der erste auf den 26. September, der zweite auf den 27. October, und der dritte auf den 28. November l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Markte Reifnitz mit dem Beisatze bestimmt worden, daß wenn oben genannte Realität bei der ersten und zweiten Versteigerung um den Schätzungswert pr. 460 fl. oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Reifnitz den 16. August 1838.

Z. 1311. (1) Nr. 2249.

G d i c t.

Vom Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Andreas Louschin, als Bevollmächtigter seines Bruders Georg Louschin von Goderschitz, in die executive Versteigerung der dem Urban Knaus von Kleinlaß, eigenthümlichen Realitäten sammt Zugehör, wegen schuldigen 38 fl. c. s. c. gewilliget, und hiezu der Tag auf den 25. September l. J., im Orte Kleinlaß mit dem Beisatze bestimmt worden, daß wenn diese Realität an diesem Tage um den Schätzungswert pr. 933 fl. oder darüber nicht an Mann gebracht werden

solle, sodann dem Executionsführer für Rechnung seiner Forderung um selben eingeworfen werde.

Bezirksgericht Reifnitz den 7. August 1838.

Z. 1312. (1)

Nr. 2285.

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Andreas Louschin von Turjoviz, in die executive Versteigerung der dem Johann Novak, vulgo Jakome von Reifnitz gehörigen, der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Zel. 129 C. zinsbaren Realität, wegen schuldiger 100 fl. c. s. c. gewilliget, und dazu 3 Termine, als: auf den 28. September, 29. October und 30. November l. J., jedesmal Vormittags 10 Uhr im Orte Reifnitz mit dem Beisage bestimmt worden, daß diese Realitäten, falls solche bei der ersten oder zweiten Versteigerung um oder über den Schätzwert pr. 310 fl. 40 kr. nicht an Mann gebracht werden sollten, bei der dritten auch unter dem Schätzwert dabin gegeben werden würden.

Bezirksgericht Reifnitz den 10. August 1838.

Z. 1322. (1)

Nr. 3551.

E d i c t.

Daß Bezirksgericht Haasberg macht kund: Es sey über Ansuchen des Herrn Franz Scherko von Zirknitz, in die executive Feilbietung der dem Nikolaus Gatschnig von Zirknitz gehörigen, der Herrschaft Haasberg sub Urb. Nr. 169/1100 II zinsbaren, gerichtlich auf 358 fl. 40 kr. geschätzte Kasse, und der eben dahin sub Rectf. Nr. 390 1/2 zinsbaren, auf 112 fl. gerichtlich besteuernten 1/8 Hube, wegen schuldiger 69 fl. 10 kr. c. s. c. gewilliget, und es seyen hiezu der 18. October, der 17. November und der 17. December l. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco Zirknitz mit dem Beisage bestimmt, daß diese Realitäten bei der ersten und zweiten Versteigerung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werden würden.

Der Grundbuchsextract, die Vicitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 31. August 1838.

Z. 1324. (1)

Nr. 1195.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Prem wird hiemit bekannt gemacht: daß mit Bescheide vom heutigen Tage ad Z. 1195, auf Anlangen des Herrn Carl Premrou aus Prem, wegen aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 6. November 1837, Z. 169, schuldigen 100 fl., zur executiven Versteigerung der, dem Martin Barbo aus Prem gehörigen, der Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 20 einbündenden, auf 324 fl. 40 kr. gerichtlich bewertheten 1/8 Hube und des dazu gehörigen Weingartens, dann der auf 12 fl. 48 kr. geschätzten Fahrnisse, die Feilbietungstagsatzungen auf den 26. September, 26. October und 26. November 1838, früh 9 Uhr

in der hiesigen Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt wurden, daß die Realität und Fahrnisse bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzwert hintangegeben werden.

Die Vicitationsbedingungen, so wie das Schätzungsprotocoll erliegen hieramts zu Jedermanns Einsicht.

Bezirksgericht Prem am 16. August 1838.

Z. 1325. (1)

Nr. 1051.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Prem wird hiemit bekannt gemacht: daß mit dem Bescheide vom heutigen Tage, Z. 1051, auf Anlangen des Johann Schwagel aus Triest, zur executiven Feilbietung der dem Joseph Thomschitsch aus Waatsch gehörigen, dem Gute Semonhof sub Urb. Nr. 79 dienstbaren, gerichtlich auf 700 fl. geschätzten 1/4 Hube, die Termine auf den 29. September, 31. October und 28. November 1838, Vormittags 9 Uhr im Orte Waatsch mit dem Anhange bestimmt wurden, daß diese Realität beim dritten Termine auch unter dem Schätzwert hintangegeben werden soll.

Die Vicitationsbedingungen, so wie das Schätzungsprotocoll erliegen hieramts zu Jedermanns Einsicht.

Bezirksgericht Prem am 27. Juli 1838.

Z. 1327. (1)

Nr. 2101/392

E d i c t.

Vom vereinten Bezirksgerichte Münkendorf wird bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Herrn Wolfgang Friedrich Sünzler von Laibach, in die executive Feilbietung der dem Peter Keber gehörigen, zur Herrschaft Krenz sub Urb. Nr. 372, Rectf. Nr. 278 dienstbaren, zu Mannsburg liegenden behauenen Ganzhube, im gerichtlich erhobenen Schätzwert pr. 1147 fl. 15 kr., wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 28. Mai, ausgefertigt 25. Juni 1827, Nr. 824, schuldigen 550 fl. c. s. c. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Feilbietungstermine auf den 29. October und den 29. November d. J. dann den 7. Jänner 1839, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität zu Mannsburg mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Realität, falls sie bei der ersten und zweiten Tagatzung nicht wenigstens um den Schätzwert an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten Feilbietung auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die Vicitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der bezügliche Grundbuchsextract liegen in der Gerichtskanzlei zur Einsicht bereit.

Bezirksgericht Münkendorf den 29. August 1838.

Z. 1343. (1)

In der St. Floriansgasse im Hause Nr. 94 wünscht man zwei stu-

dierende Jünglinge in Kost und Quartier zu nehmen. Das Nähere ist im ersten Stock zu erfragen.

Literarische Anzeigen.

Bei Ignaz Edl. v. Kleinmayr, Buchhändler in Laibach wird pränumerirt auf
J. M. E. v. Zimmerl, Handbuch der

allgemeinen Gerichts- und Concursordnung und

Gerichts = Instructionen.

Neunte, viel vermehrte, durch Dr. Hoffmann besorgte Auflage. In IV Lieferungen. Einzeln
Vorphireinbezahlungspreis einer Lieferung 1 fl. 20 kr.

Diese neue neunte verbesserte, und bis auf die gegenwärtige Zeit ergänzte Auflage, von
einem practischen Juristen bearbeitet, zeichnet sich vor den früher erschienenen auf das Vortheilhafteste
dadurch aus, daß die jenen früheren Auflagen zur Last gelegten Mängel nun gänzlich beseitigt sind,
obchon die Zimmerl'sche Anordnung geblieben und nur die nachträglichen Verord-
nungen überall gehörigen Ortes eingeschaltet sind.

Ein Register, das stets gefühlte Bedürfnis,

wird am Ende des II. Bandes erfolgen, und die ausführlichsten, wie auch genauesten Hilfsmittel zum
Nachschlagen darbieten.

Bei Ignaz Edlen v. Kleinmayr, Buchhändler in Laibach
sind alle

Lehrbücher für's Gymnasium

zu den, von der k. k. Schulbücher-Verschleiß-Administration in Wien, festgesetzten Preisen zu
haben.

Ferner werden noch nachstehende Hilfsbücher für die studierende Jugend bestens
empfohlen:

Hohlers lateinische und deutsche Lectionen
für Anfänger. 7 Bändchen, Wien 1857 und 1858.
Preis à 24 kr. Inhalt: 1. Bändchen Vorübun-
gen. 2tes Gespräch. 3tes Einrichtung des Welt-
gebäudes. 4tes Naturgeschichte. 5tes vom Men-
schen 6tes Erzählungen. 7tes Fabeln.

N.B. Das 2te Bändchen ist vergriffen, und
wird wieder neu gedruckt.

Kärcher, kleines Wörterbuch der lateini-
schen Sprache. Stuttgart 1831, geb. 54 kr.

Kraft, Dr. Fr. K., deutsch = lateinisches
Vericon, aus den römischen Classikern zusam-
mengetragen, und nach den besten neuern Hilfs-
mitteln bearbeitet. 2 Theile. Leipzig 1829, ungeb.
9 fl.

Lamb's pract. Anleitung zum Uebersetzen
aus dem Deutschen ins Lateinische, nach der an
den k. k. österr. Gymnasien eingeführten Schul-
grammatik. 1. 2. Th. 1 fl. 12 kr.

Kost, Dr. B. Ch. F., griech. = deutsches
Wörterbuch für den Schulgebrauch. 2 Theile.
Gefurt und Gotha 1829. 5 fl. 15 kr.

Schellers, kleines lateinisches Wörterbuch.
Leipzig 1826, geb. 1 fl. 12 kr., ungeb. 54 kr.

Schmidt, deutsch = griechisches Handwör-
terbuch. Stereotyp-Ausgabe. Leipzig, 1 fl. 30 kr.

Schulwörterbuch, latein. = deutsches und
deutsch = lateinisches, bearbeitet nach den größe-
ren Werken von Forcellini, Scheller, Bauer
und Kraft. Mit einem Verzeichnisse neuer geo-
graphischer Namen. Stereotyp-Ausgabe. Leip-
zig. 2 fl. 15 kr.

Seib., Ign., pract. Uebungen zum Ueber-
setzen aus dem Deutschen ins Lateinische, nebst
einem Anhang von Gesprächen, nach dem in
den k. k. Staaten eingeführten Schulplan bear-
beitet, 1., 2. und 3. Theil, enthält die 1., 2. und
3. Grammaticalclasse. Prag 1838. Jeder Band
ungeb. 48 kr.